

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Blue River Recycling Ems GmbH & Co. KG, Seeschleusenstraße 1, 26871 Papenburg)
GAA Emden v. 07.02.2022 – P1.353.15/99/EMD20-088-01

Die Blue River Recycling Ems GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 24.11.2020 die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen am Standort 26871 Papenburg, Seeschleusenstraße 1, Gemarkung Papenburg, Flur 40, Flurstück 9/81 beantragt. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Anlieferbereich mit Bereitstellungsflächen (BE 010);
 - Tagesmenge max. 49,5 t (begrenzt durch Wiegekontrolle vor Ort), Abmessungen: L x B x H = ca. 20 x 20 x 3 m
- Geschlossener Produktionsbereich (BE 020);
 - Bauart: Zerkleinerung, FE- und Ne-Abscheider/Magnet, Pufferbunker mit Schubboden, Leistung: 2 Linien x ca. 7 t/h = 14 t/h
 - Bauart: Bandtrockner, Zyklonabscheider/Filteranlage, Trommeltrockner, Leistung: 2 Linien x ca. 6-8 t/h = 12 – 16 t/h
 - Bauart: Pelletieranlage mit Pelletkühler und Förderer (Typ Kahl), Leistung: 4 Pressen x ca. 3 t/h = ca. 12 t/h (Kühler/Förderer)
- Nicht geschlossener Zwischenlagerbereich (BE 030)
 - Bauart: Industrie-Betonfläche und Radlader, Kapazität: ca. 10.000 m³ bzw. ca. 6.000 t, Abmessungen: L x B x H = ca. 80 x 50 x 8 m
- Halle 12 (BE 140 – Bestand)
- Freilagerflächen (BE 040)
 - Bauart: Industriebetonfläche – 2 Wochenlager für Kunststoffballen (nicht gefährlicher Abfall), Kapazität: ca. 3.000 t bzw. ca. 10.000 m³; Abmessungen: ca. 10.000 m²
- Freifläche und Kaianlage (BE 100 – Bestand)
- Bagger (BE 110 – Bestand)
- Gabelstapler (BE 120 – Bestand)
- LKW (BE 150 – Bestand)
- Kaianlage / Förderband / Radlader (BE 050)
 - Bauart: Industrie-Pflasterfläche – Umschlagfläche für Produkte, direkter Umschlag vom Kai auf Schiff mit einem speziellen Verloader (z.B. Typ Aumund); Leistung: 35.000 t/a bzw. 300 t/h; Abmessungen: L x B = ca. 150 x 20 m
- BHKW mit Gasbetrieb (BE 060)
 - Bauart: Jenbacher Genset JMS 612 GS-N.L im Container; Leistung: 1.999 kW_{elektr.}; Abmessungen: L x B x H = 15 x 6 x 10 m (mit Abgaskamin); Betriebszeiten: ganzjährig, ca. 6.500 h/a

Parallel zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die für die Vorprüfung beigebrachten Unterlagen, Angaben und Gutachten sind in den v.g. Antrag nach § 16 BImSchG enthalten.

Zur Beurteilung des Gewerbelärms wurde der gutachterliche Nachweis erbracht, dass unter Beachtung von schalltechnischen Vorgaben und der Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung bei dem Vorhaben die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Die Unterschreitungen der für den Anlagenbetrieb zulässigen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten beträgt tags mindestens 16 dB (A) und 11 dB (A) nachts. Eine Änderung der Gewerbelärmsituation durch den Anlagenbetrieb ist nicht zu erwarten.

Durch den Anlagenbetrieb und das Behandeln der Kunststoffabfälle können Geruchsimmissionen entstehen. Als geruchsrelevante Quellen ist die Abluft aus den Trocknerlinien und die Abluft aus

der Pelletkühlung ausgemacht worden, die die Abluft über einen gemeinsamen Schornstein mit einer Höhe von 17 m ableiten.

Für die Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für Gerüche in der Nachbarschaft des Anlagenstandortes vorzufinden Wohnbebauung hat die Antragstellerin eine gutachterliche Geruchsprognose für den geplanten Anlagebetrieb vorgelegt.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die für den Anlagenbetrieb ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten innerhalb des Beurteilungsgebietes gegen 0 % der Jahresstunden gehen. Die Zusatzbelastung ist so gering, dass die vorhandene Geruchsbelastung durch den Anlagenbetrieb nicht relevant erhöht wird.

Hinsichtlich der Belange zum Immissionsschutz, zum betrieblichen Gewässerschutz und zum Abfallrecht und damit verbundene Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVG bleibt festzuhalten, dass aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise der Anlage in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum betrieblichen Gewässerschutz eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien der schützenswerten Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.